

# Bundesgesetzblatt

841

## Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1960	Nr. 59
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
11. 11. 60	Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	841
11. 11. 60	<b>Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige</b>	842
11. 11. 60	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits .....</b>	844
14. 11. 60	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß .....</b>	845
10. 11. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959 ..	847
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	848

### Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 11. November 1960

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 11. November 1960 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 11. November 1960

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

## Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Vom 11. November 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

In folgenden Wirtschaftsbereichen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2),
2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 3),
3. in der Mineralölwirtschaft (§ 4),
4. in der Textilwirtschaft (§ 5),
5. in der Lederwirtschaft (§ 6),
6. in der Tabakwirtschaft (§ 7).

### § 2

(1) Die Erhebung in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 1 Nr. 1) erfaßt monatlich folgende Tatbestände:

1. Erzeugung, Zugang, Abgang und Bestand an hergestellten und gehandelten Erzeugnissen;
2. Auftragseingang und Auftragsbestand;
3. Zugang, Abgang und Bestand an Roh- und Hilfsstoffen;
4. Erzeugung, Zugang, Abgang und Bestand an Brennstoffen und Energie;
5. Beschäftigte, Arbeitszeit, Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen;
6. Anzahl und Zustand der Schmelzeinheiten in Hochofen- und Stahlwerksbetrieben.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe

1. des Eisenerzbergbaus,
2. der Eisenschaffenden Industrie,
3. mit Erzeugung von Eisen-, Stahl- und Temperguß,
4. mit Erzeugung von Legierungsmitteln,
5. des Schrotthandels,
6. des Eisen- und Stahlhandels.

### § 3

(1) Die Erhebung in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 1 Nr. 2) erfaßt folgende Tatbestände:

1. monatlich
  - a) Erzeugung an Erzen, Konzentraten, Rohmaterial und Halbmaterial,

- b) Abgabe von Edelmetallen in Form von Roh- und Halbmaterial und von chemischen Verbindungen an edelmetallverarbeitende Betriebe bei den Betrieben der Metallgewinnung,

- c) Auftragseingang und Lieferungen bei Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe (Betriebe, die Nichteisenmetalle in Form von Vormaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial für andere Zwecke als die der Metallgewinnung verarbeiten),

- d) Bestand an Rohmaterial bei Betrieben der Metallgewinnung;

2. vierteljährlich

- a) Verbrauch an Vor-, Roh- und Abfallmaterial,

- b) Bestand an Vor- und Abfallmaterial,

- c) Bestand an Rohmaterial bei Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels;

3. jährlich

Abgabe von Roh- und Halbmaterial an Abnehmer im Inland.

(2) Auskunftspflichtig zu der Erhebung nach Absatz 1 sind die Betriebe des Metallerzbergbaus, der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels.

### § 4

(1) Die Erhebung in der Mineralölwirtschaft (§ 1 Nr. 3) erfaßt monatlich Zugang, Lieferung und Bestand an Mineralölprodukten.

(2) Auskunftspflichtig sind alle Betriebe, die Mineralölprodukte herstellen oder im Verkehr mit einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen oder liefern.

### § 5

(1) Die Erhebung in der Textilwirtschaft (§ 1 Nr. 4) erfaßt folgende Tatbestände:

1. bei Betrieben der Textilindustrie und der Chemiefasererzeugung

- a) monatlich

Zugang, Abgang und Bestand an Textilrohstoffen,

Erzeugung, Versand und Bestand an Textilerzeugnissen,

Spindel- und Webstuhlstunden bei Spinnereien und Webereien,

- b) jährlich  
Beschäftigte,  
Bestand an Textilmaschinen;
- 2. bei Betrieben des Woll- und Baumwollhandels  
vierteljährlich  
Abgang und Bestand an Textilrohstoffen.

(2) Auskunftspflichtig sind

- 1. zu Absatz 1 Nr. 1 die Betriebe
  - a) der Chemiefasererzeugung,
  - b) der Spinnstoffaufbereitung,
  - c) der Spinnstoffverarbeitung,
  - d) der Gespinstverarbeitung,
  - e) der Textilveredelung;
- 2. zu Absatz 1 Nr. 2 die Betriebe des Woll- und Baumwollhandels.

§ 6

(1) Die Erhebung in der Lederwirtschaft (§ 1 Nr. 5) erfaßt monatlich folgende Tatbestände:

- 1. Zugang, Einarbeitung und Bestand an Häuten und Fellen;
- 2. Erzeugung, Absatz und Bestand an Leder.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe, die Leder erzeugen.

§ 7

(1) Die Erhebung in der Tabakwirtschaft (§ 1 Nr. 6) erfaßt vierteljährlich

Zugang, Abgang und Bestand an Rohtabak sowie die Mengen an Rohtabak, über die Einfuhrverträge abgeschlossen sind.

(2) Auskunftspflichtig zu der Erhebung nach Absatz 1 sind die Betriebe, die

- 1. Rohtabak be- oder verarbeiten;
- 2. mit Rohtabak handeln.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 wird durchgeführt

- 1. bei den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Betrieben, die auf Grund § 3 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720) zu Erhebungen herangezogen werden;
- 2. bei den unter Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Betrieben, bei denen der Jahresumsatz an Rohtabak mindestens 50 Zentner beträgt.

§ 8

Die Statistiken nach §§ 2, 3, 4 und 7 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet; die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleibt unberührt.

§ 9

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes durch die erhebenden Behörden an den Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle sowie an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist zugelassen.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

- 1. die Verordnung über die Statistik in der Textilwirtschaft vom 29. August 1959 (Bundesanzeiger Nr. 169 vom 4. September 1959),
- 2. die Verordnung über die Durchführung einer Eisen- und Stahlstatistik vom 4. August 1960 (Bundesanzeiger Nr. 154 vom 12. August 1960).

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. November 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits

Vom 11. November 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

In Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ jeweils ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1962“.

### Artikel 2

In § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über eine vorübergehende Erweiterung der Geschäfte der Hypotheken- und Schiffspfandbriefbanken vom 5. August 1950 (Bundesgesetzbl. S. 353) in der Fassung des

Artikels 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 925) werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ ersetzt durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1962“.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 11. November 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz  
Schäffer

# Bundesgesetzblatt

841

## Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 18. November 1960	Nr. 59
------	---	--------

Tag	Inhalt :	Seite
11. 11. 60	Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen .....	841
11. 11. 60	Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige	842
11. 11. 60	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Realkredits .....	844
14. 11. 60	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß .....	845
10. 11. 60	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959 ..	847
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	848

### Siebente Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 11. November 1960

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen vom 3. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 93) wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 11. November 1960 auf vier vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 11. November 1960

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Strauß

1960 erteilen. Der für den Verkauf freigegebene Zeitraum darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muß spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die Ausnahmen sind unter der Bedingung zu erteilen, daß die Verkaufsstellen am 10. und 17. Dezember 1960 für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden ab vierzehn Uhr geschlossen sind. Die Regelung muß für alle Verkaufsstellen eines Grenz- oder Marktortes einheitlich erfolgen.

## Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## Artikel 5

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. November 1960

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

---

**Zweite Verordnung zur Durchführung  
des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1959**

**Vom 10. November 1960**

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 vom 5. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 73) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Abrechnung des Finanzausgleichs für das  
Ausgleichsjahr 1959**

(1) Für das Ausgleichsjahr 1959 werden festgestellt

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge
 

von Baden-Württemberg	149 652 000 DM,
von Bremen	1 394 000 DM,
von Hamburg	318 517 000 DM,
von Hessen	55 967 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	499 954 000 DM;
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen
 

an Bayern	233 069 000 DM,
an Niedersachsen	258 030 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	279 935 000 DM,
an Schleswig-Holstein	254 450 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten

Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1958 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:
 

von Nordrhein-Westfalen	2 654 000,— DM,
von Baden-Württemberg	852 194,23 DM,
von Hessen	266 593,32 DM,
von Hamburg	2 717 139,23 DM,
von Niedersachsen	169 923,60 DM,
von Schleswig-Holstein	49 504,20 DM;
2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:
 

an Bremen	6 306 073,48 DM,
an Bayern	169 106,43 DM,
an Rheinland-Pfalz	234 634,52 DM.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. November 1960

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Prof. Dr. Hettlage

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung Nr. 17/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 2. November 1960	217 9. 11. 60	Inkrafttreten gemäß § 4

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.